

# RS Vwgh 2004/9/8 2002/03/0242

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.09.2004

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

## Norm

KfIG 1999 §14 Abs1;

KfIG 1999 §14 Abs2;

KfIG 1999 §14 Abs3;

KfIG 1999 §7 Abs1 Z3;

KfIG 1999 §7 Abs1 Z4 litb;

VwRallg;

## Rechtssatz

Für ein existentes öffentliches Unternehmen besteht die Möglichkeit, gemäß § 7 Abs. 1 Z. 4 lit. b KfIG die nachhaltige Gefährdung der Erfüllung der Verkehrsaufgaben durch ein weiteres in seinen Verkehrsbereich hinzutretendes Unternehmen geltend zu machen. Soll die beantragte Linie in einem "Verkehrsbereich" geführt werden, der sich insoweit auf den Verkehrsbereich einer bestehenden Linie erstreckt, als diese Linie nachhaltig gefährdet werden könnte, so hat die Behörde die vorgelegten Beförderungszahlen und -einnahmen (§ 14 Abs. 2 und 3 KfIG) zu prüfen und zu vergleichen und das Ansuchen abzuweisen, wenn nicht durch Vorschreibung von Auflagen ein Schutz des existenten Linienverkehrs gewährleistet scheint. Zur Gewährleistung einer zweckmäßigen und wirtschaftlichen Befriedigung des für eine Linie in Betracht kommenden Verkehrsbedürfnisses nach § 7 Abs. 1 Z. 3 KfIG darf keine Gefährdung der Erfüllung der Verkehrsaufgaben im Sinne des § 7 Abs. 1 Z. 4 lit. b KfIG in Kauf genommen werden.

## Schlagworte

Rechtsgrundsätze Auflagen und Bedingungen VwRallg6/4

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2002030242.X01

## Im RIS seit

12.10.2004

## Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)